BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-107032/2015-40

Liezen, am 28.07.2025

Ggst.: Bad Mitterndorf, Die Tauplitzer Bergbahnen GmbH,
Umbau und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage
Berghotel Tauplitzalm, Postzahl 12/81,
wasserrechtliche Bewilligung - Vorprüfung

# Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit der Eingabe vom 22.05.2025 hat die Tauplitzer Bergbahnen GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung für den Umbau und die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage des Hotels Berghof durch Einbau einer neuen Pumpenanlage, Einbau eines neuen Filters, UV-Desinfektionsanlage und Erhöhung der Konsenswassermenge auf eine maximale Entnahmemenge von 54,45 m³/d aus Quellen sowie dem Großsee angesucht. Zusätzlich versorgt werden soll das Hotel Alpenrose und das Haus Traweng.

Aus der Pumpstation werden fremde Wasserbenutzungsrechte angespeist, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 15.09.2014, GZ: 3.0-145/2008 bewilligt wurden. Es handelt sich hierbei um die Trinkwasserversorgungen der Naturfreunde Österreichs, Ortsgruppe Linz, der Sporthotel Tauplitzalm GmbH, der Alpgenossenschaft Tauplitz sowie des Österreichischen Alpenvereines, Sektion Linz, Postzahl 12/1574 und die Trinkwasserversorgung des Hotels Steirerhof, Postzahl 12/2062. Weiters besteht ein Recht der Konsenswerberin unter Postzahl 12/2059 zur Entnahme von Betriebswasser für Beschneiungsanlagen aus dem Großsee.

Zur Klärung der Frage der allfällig erforderlicher Projektsergänzungen und Projektsaussagen wird in dieser Angelegenheit eine **Vorprüfungsverhandlung** wie folgt anberaumt:

| **Treffpunkt: Hotel Berghof auf der Tauplitzalm** | |
|---|---|
| **Datum:**<br>**Montag, der 11. August 2025** | **Zeit:**<br>**13:00 Uhr** |

☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:
Sämtliche relevanten Unterlagen

Sie können in die Pläne und sonstige Behelfe nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung Einsicht nehmen:

| |
|---|
| **Ort:** Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, 2. Stock, Zimmer Nr. 210 |
| **Zeit:** Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr |

Es wird auf die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht hingewiesen.

Um elektronische Akteneinsicht zu beantragen, verwenden Sie bitte unser Online-Formular Akteneinsicht-Antrag (https://egov.stmk.gv.at/eform/internExt/start.do?generalid=OI-BA-AE).

Wir stellen Ihnen bei dieser Form der Akteneinsicht den Akt in Form eines PDF-Dokuments zur Verfügung. Für eine gesicherte elektronische Übermittlung dieses Dokuments benötigen Sie (wenn Sie nicht ohnedies bei einem Zustelldienst registriert sind) ein passwortgeschütztes Konto beim Land Steiermark. Sie können ein solches Konto mit Hilfe des Online-Formulars bei der Antragstellung einrichten. Wenn Sie bereits ein Konto beim Land Steiermark besitzen, geben Sie bitte die genaue Kontobezeichnung sowie Ihre E-Mail-Adresse bekannt.

Nachdem Sie den Antrag mit dem Button Senden an die zuständige Behörde übermittelt haben wird Ihnen bei vorliegender Parteistellung im Verfahren die Akteneinsicht über dieses Konto ermöglicht. Die

Behörde übermittelt Ihnen dazu eine E-Mail mit einem Link zu Ihrem Konto. Mit Ihrem Passwort können Sie sich einloggen und die zur Verfügung gestellten Dokumente einsehen und herunterladen. Bitte beachten Sie, dass die Dokumente auf Ihrem Konto nur für die Dauer von maximal 3 Monaten abgerufen werden können.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung
☒ an der Amtstafel der Marktgemeinde Bad Mitterndorf
☒ durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen (www.bh-liezen.steiermark.at) kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung erhoben werden:

| **Ort:** Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen | | |
|---|---|---|
| **Datum:**<br>von 28.07.2025 bis 08.08.2025 | **Zeit:**<br>Montag bis Freitag<br>08:00 Uhr bis 12:30 Uhr | **Stiege/Stock/Zimmer:**<br>2. Stock, Zimmer Nr. 210 |

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:**
- §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 157/2024
- §§ 9, 34, 98, 104 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018
- Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 25.01.1984, BGBl. Nr. 79 zum Schutze des Wasservorkommen im Toten Gebirge

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
*(elektronisch gefertigt)*